

Erbrechtliche Gestaltungen in „Patchwork“-Familien

Heute ist jede sechste Familie in Deutschland eine sog. Patchwork-Familie, also eine Familie, in der Mutter, Vater und Kinder aus verschiedenen Ursprungsfamilien oder Partnerschaften stammen. Bei solchen Familien ist der Beratungsbedarf in erbrechtlichen Fragen aufgrund der Tücken der gesetzlichen Regelung besonders groß. So erben Stiefkinder qua Gesetz nicht. Unverheiratete Eltern können kein gemeinschaftliches Testament errichten. Geschiedene, die Kinder aus früheren Ehen haben, laufen Gefahr, dass der einstige Partner mittelbar über das gemeinsame Kind am eigenen Nachlass partizipiert. Einzelne Verfügungen in Ehegattentestamenten können nach der Scheidung der Partner fortwirken. Die Errichtung eines privatschriftlichen Testaments nach der Scheidung zugunsten der „neuen“ Familie ist somit nur begrenzt möglich. Schließlich droht eine Unterhaltspflicht der Erben des geschiedenen Ehegatten für dessen Ex-Gatten.

Eheleute mit Kindern aus verschiedenen Beziehungen möchten sich oft für den ersten Erbfall gegenseitig absichern. Nach dem Tod des zweiten Partners sollen dann aber nur die eigenen Kinder erben, nicht auch die des Partners aus anderen Beziehungen. Dies lässt sich durch eine Einsetzung des Ehepartners zum Vorerben und die eigenen Abkömmlinge als Nacherben erreichen. Möglich ist auch, die eigenen Kinder als Vollerben einzusetzen und den überlebenden Ehegatten mit Vermächtnissen abzusichern. Hierbei kann der überlebende Ehegatte als Testamentsvollstrecker eingesetzt werden, womit eine Durchsetzung der Vermächtnisse garantiert würde.

Bei jeder Testamentserrichtung ist der Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen zu berücksichtigen. Bei sog. Patchwork-Familien besteht hierin eine besondere Herausforderung. Um dieses Problem zu entschärfen, sollte rechtzeitig auf beurkundungspflichtige Pflichtteilsverzichtsverträge hingewirkt werden.

Rechtsanwältin Dr. Carola Einhaus-Selter, Düsseldorf